

Anlage 3 - zur Rahmenvereinbarung vom 22.05.2003 zur medizinischen Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen

Medizinischer Bedarf

I. Folgende Artikel des medizinischen Bedarfes werden pauschal finanziert:

- saugende Inkontinenzvorlagen
- Netzhosen für Inkontinenzvorlagen
- saugende Inkontinenzwindelhosen
- geschlossene Beutel .
- Ausstreifbeutel
- Urostomiebeutel
- Stomakappen/Minibeutel
- Basisplatten/-gewölbt
- Hautschutzplatten/-rollen
- Irrigatoren
- Ersatzbeutel für Irrigatoren
- Pflegemittel .Zubehör
- Urin-Bein-Beutel .
- Urin-Bett-Beutel
- Verweilkatheter
- Handschuhe (steril zur Katheterisierung und unsteril zur Stomaversorgung)
- Sondennahrung (bei PEG)
(Überleitsysteme sind als Einmal-Infusionsbestecke über die Sprechstundenbedarfsregelung zu beziehen. Im Einzelfall medizinisch Pumpensysteme sind einzelfallbezogen zu verordnen.)
- Absaugkatheter
- Einmalspritzen und Kanülen
- Lanzetten
- Teststreifen für Blutzuckerkontrolle

Änderungen der Arzneimittelrichtlinien mit Auswirkung auf die Finanzierung der Sondennahrung durch die Krankenkassen werden hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Artikelliste in die Beratung des Lenkungsausschusses aufgenommen.

II. Der notwendige Bedarf der Pflegeeinrichtungen bezogen auf die nachfolgenden, bis zum 31.12.1998 pauschal über die Anlage 3 zum Rahmenvertrag vom 26. März 1998 finanzierten Artikel wird mit Wirkung zum 1. Januar 1999 als Sprechstundenbedarf bezogen:

- Wundabdeckung
- Wattestäbchen
- Spatel
- Tupfer
- Pflaster/Leucosilk
- elastische Binden
- sterile/unsterile Kompressen
- Mullbinden
- Einmal-Infusionsbestecke
- Einmal-Infusionsnadeln
- Desinfektionsmaterial für Schleimhaut/Wunden (mit/ohne Alkohol)
- Einmal-Drainage-Sauggeräte einschließlich Zubehör

Bei Änderung der Sprechstundenbedarfsregelung mit Auswirkung auf die Finanzierung der 0. g. Artikel erörtert der Lenkungsausschuss über die daraus ggf. resultierende Anpassung der Anlage 3 zur Rahmenvereinbarung vom 22.05.2003.